75. Inwieweit sind gegenüber dem Reichsgrunderwerbsteuergesets vom 12. September 1919 die Vorschriften der Tarisst. 32 Abs. 1 des preußischen Stempelsteuergesets vom 30. Juni 1909 aufrecht= erhalten geblieben?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 6. Dezember 1921 i. S. Stadtgemeinde Groß-Berlin (Kl.) w. preuß. Staat (Bekl.). VII 157/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht baselbst.

Mus ben Grunben:

Bur Enticheibung fteht bie Rechtsfrage, ob ober inwieweit gegenüber bem am 1. Oftober 1919 in Kraft getretenen Reichsgrunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 bie Vorschriften ber Tarifft. 32 Abs. 1 preuß, StempSth. vom 30, Juni 1909 aufrechterhalten geblieben find. Die Tarifftelle unterwirft bem Wertstempel schuldrechtliche läftige Beraußerungsverträge, und zwar, wenn fie betreffen a) im Inlande gelegene unbewegliche Sachen ober ihnen gleichgeachtete Rechte, einer Abgabe von 1 v. S., und wenn fie c) andere Gegenstände aller Art betreffen, einer Abgabe von 1/8 v. H. bes Preises. Die Borschrift unter b baselbst kann, ba fie fich nur auf außerhalb Lanbes befindliche Sachen bezieht, hier außer Betracht bleiben. Unter ben in ber Borfdrift unter a genannten unbeweglichen Sachen find, ba auch bei Steuervorschriften für bie in ihnen vortommenben privatrechtlichen Begriffe das geltende Privatrecht maßgebend ift, biejenigen (körperlichen) Sachen zu verstehen, die bas Burgerliche Gefethuch als unbewegliche Sachen ansieht. Es tennt (§§ 90 fig.) im Gegensatz zu ben "beweglichen" Sachen als unbewegliche Sachen nur "Grundftude". Das rechtliche Schicial ber Grundstücke teilen, soweit wie im preuß. StempSto. nicht etwas anderes steuerlich bestimmt ist, nach § 93 ihre wesentlichen Bestandteile. Hiernach murbe, ba unstreitig bie Maschinen und Ginrichtungen, von beren Sonberpreis (4849730 M) ber Beklagte ben streitigen Landesstempel erhoben hat, wesentliche Bestandteile bes veraußerten Fabrikgrundstucks maren, bei Anwendung bloß des preuß. StempStB. von biefem Breis ebenfo wie von bem Grundftudepreis die Abgabe 1 v. H. aus der Tarifstelle zu a zu entrichten, die Anwendung ber Borfdrift zu o aber ausgeschlossen fein. Diese Rechtslage war jeboch burch bas schon vor bem Bertragsschlusse vom 20. März 1920 in Kraft getretene Grunbermerbsteuergeset geanbert worben. Es bestimmt in § 1, bag bei bem "Ubergang bes Eigentums an inlandischen Grundstuden" eine Grunderwerbsfteuer erhoben mirb. Die Steuerpflicht wirb - soweit fie hier in Betracht tommt - begründet burch die Eintragung der Rechtsanberung in das Grundbuch (§ 4). Die Steuer ruht hiernach auf dem binglichen Rechtsvorgange bes Eigentumswechsels, mahrend bie Tarifft. 32 LEt. ben schuldrechtlichen Vertrag, burch ben bie Verpflichtung zur Abereignung begründet wird, zum Gegenstand der Besteuerung macht. Das Grunderwerbsteuergeset will aber regelmäßig bie Gesantheit ber zum Gigentumswechsel führenben Rechtshandlungen bes Vertäufers und bes Raufers einschließlich bes Beräußerungsvertrags burch bie neue Grundwechselabgabe treffen und im übrigen jebe anderweitige steuerliche Belaftung bes Grundstudswechsels beseitigen. Das ergibt fich baraus, daß bas schulbrechtliche Beraugerungsgeschäft für fich allein fteuerpflichtig wirb, wenn ber Ubergang bes Gigentums am Grundftud nach Ablauf eines Rahres nach Abichluß bes Beräußerungsgeschäfts nicht erfolgt ift, daß bann, wenn fpater ber Gigentumgubergang erfolgt, bie auf letterem nach § 4 rubenbe Steuer nur insoweit erhoben wirb, als fie bie fur bas Beräußerungegeschäft anzusebenbe Steuer überfteigt, und baf beim Borliegen mehrerer Beräußerungsgeschäfte innerhalb eines Rabres, von benen eines bor Ablauf bes Jahres jum Gigentumsübergang führt, aleichzeitig mit ber Steuerpflicht bes Gigentumäubergangs die Steuerpflicht berjenigen Beraußerungsgeschafte eintritt, bie bem gur Ausführung fommenden Beräußerungsgeschäfte vorangehen und ihrerseits nicht zum Eigentumsübergange geführt haben (§ 5). In Abereinftimmung mit ber vorstehend vertretenen Auffaffung ber Abficht bes Gefetgebers führt bie amtliche Begrunbung bes Gefetzentwurfs (Nativnalveri. 1919 Drudf. Rr. 374 G. 15) aus, bag ber Entwurf famtliche bisherige Steuern auf Grunbstudsübertragungen zusammenfaßt und an beren Stelle eine einheitliche Steuer sett. Diese Absicht bat im Gesetze selbst besonderen Ausbruck im § 37 Abs. 2 und 3 gefunden. ist bestimmt, daß die Vorschriften des Reichsstempelgesenges, ber Landesgefete und ber Satungen ber Gemeinben (Gemeinbeverbanbe), welche bie Erhebung einer Abgabe von Grunbfrudsübertragungen betreffen. mit Wirfung bom 1. Oftober 1919 außer Rraft treten, bag bies auch Abgaben trifft, welche bie Steuerpflicht nicht an ben Gigentumserwerb, sondern an den Abschluß bes Beräußerungsgeschäfts anknüpfen, und daß neue Abgaben der vorbezeichneten Art von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbanden nicht eingeführt werben burfen. Durch biese Vorschrift ist zweifeltes auch die Borschrift der Tarifft. 32 zu a StempStB., ba fie eine an ben Abichluß bes Beraußerungsgeschäfts anknupfende Abgabe von Grundstucksübertragungen bestimmt, insoweit außer Kraft gefetil

Für die Frage ber Anwendung der Tarifft. 32a auf den Streitfall könnte ein Zweifel freilich daraus entnommen werden, daß die Maschinen und Einrichtungen, von deren Preis der streitige Stempel erhoben ist, nicht Grundstücke, sondern ursprünglich beweg-liche Sachen sind, die nur kraft gesehlicher Vorschrift als wesentliche

Beftanbteile eines Grunbftucks gelten. Sinfictlich folder beftimmte ber burch § 460 ber Reichsabgabenordnung aufgehobene § 11 Sat 2 GESt. und bestimmt jest ber § 154 Abs. 2 RAbgo. felbst, bag, falls bei Bewertung von Grunbstuden als folden ber gemeine Wert. wie im vorliegenden Fall, zugrunde gelegt wird, das bewegliche Inventar nicht zu berücksichtigen und "ber Wert von Maschinen sowie fonftiger Einrichtungen aller Urt, die zu einer Betriebsanlage bermandt find, abzurechnen ober nicht zu berucksichtigen ift," bag bies auch bann gilt, wenn es fich um wesentliche Bestandteile handelt. Diefer Borschrift entsprechend ift auch für die hier in Betracht kommenben Maschinen und Einrichtungen, obschon sie wesentliche Bestandteile bes veräußerten Grundstücks waren, mit Recht eine Reichssteuer nicht erhoben worben, ba fie zu einer Betriebsanlage ber DR.-Berte (Bertäuferin) verwendet waren; waren fie nicht zu einer Betriebsanlage bermenbet gemejen, fo mare freilich bei ber Berechnung ber Reichsfteuer ihr Bert bem reinen Grundftudswert hinzugurechnen gewesen (Entid. bes Rifing. Bb. 5 S. 45). Aber auch bem Stempel ber Tarifft. 32a unterliegen bie Maschinen und Ginrichtungen, wenn fie zu einer Betriebsanlage verwendet find, nicht. Daraus, bag fie bei ber Berechnung ber Reichssteuer fur bie Bewertung bes Grundstuds einschließlich seiner Bestandteile außer Betracht bleiben sollen, folgt nicht, bak bie Begriffe bes "Grunbftuds" und feiner "Beftanbteile" auch fur bas Lanbekfteuerrecht haben aufgehoben ober geanbert merben follen. Sind burch § 37 GEStil. alle Lanbesabgaben von Grundftudsubertragungen aufgehoben, fo find bamit alle Landesabgaben beseitigt, bie auf ber Beraußerung aller einzelnen Grunbstudsbestanbteile, auch ber wesentlichen im Sinne bes § 93 BBB., ruben. Diese samtlichen Bcftanbteile zusammen erfüllen erft im Sinne bes preuf. StempSis. fowohl als auch bes WESt. ben Begriff bes Grunbftuds. biefen Begriff bes Grundftud's bas WESt. im Sinne beiber Steuergesetze habe anbern wollen, bafur ift aus bem GESto. nichts zu entnehmen. Rur aus praftischen Rucksichten hat bas letztere angeordnet, baß bie bezeichneten Betrichkanlagen von ber Reichssteuer bei beren Berechnung freizulaffen find. An einer entsprechenden Borfcbrift fehlt es awar im 2StB.; ba aber ber unverandert gebliebene Begriff bes Grundstucks nach bem BOB. die wesentlichen Bestandteile mit umschließt, biefer Begriff bem erft 1909, alfo fpater, in Kraft getretenen LSt. zugrunde liegt und nach § 37 GEStG. alle Landesabgaben von Grundftücksübertragungen ausnahmelos aufgehoben find, bedurfte es für bas Lanbessteuerrecht nicht erst ber Erlassung einer bem § 154 Abs. 2 RAbgo. entsprechenben Borichrift, um fie bom Lanbesumsatstempel freizulaffen. Daß folde Betriebsanlagen ebenso wie vom Reichsftempel, so auch vom Lanbesveräußerungsstempel frei sein sollten, ergibt fich nicht nur

baraus, bak nach ber amtlichen Begründung bie Grunderwerbsteuer alle bisherigen Steuern von Grundstudsübertragungen zusammenfaffen und an beren Stelle treten follte (S. 15), bafur lagt fich vielmehr ber Anhalt ber Begrundung auch sonft noch verwerten. In ihr ift auf S. 21 311 § 9 Sat 2 bes Entwurfs WESt., ber im Gefetze felbst bem § 11 Sat 2, also jetzt bem § 154 Abs. 2 KAbgD. entspricht, bie völlige Freilaffung der Betriebsanlagen boin Beräugerungsftempel bamit begrundet, es empfehle fich, die Umfatifteuer auf ben Grund und Boben und bie barauf ftehenden Gebaube zu beschränken und folche Ginrichtungsgegenstände, die bem Gewerbe bes Befigers bienen, möglichft auszuschalten; ein Ubergriff ber Beftenerung auf folde Ginrichtungsgegenstände bringe in die Besteuerung ben Charafter einer Gewerbesteuer ober einer Belastung ber landwirtschaftlichen Probuktion hinein, es erscheine aber, ba bas Erwerbsleben burch anbere Steuern ichon in weitem Mage belaftet fei, richtiger, bier von einer Erfassung abzusehen. Bei ber Beratung bes Gesethes ift hiergegen nirgends Wiberspruch erhoben worben, und es ift baber ber Schluß berechtigt, bag ber Befetzgeber auch für alle bisherigen Lanbessteuergesete, an beren Stelle bas WESto, getreten ift, eine Umfatsteuer für die bezeichneten Betriebsanlagen nicht übrig laffen, fie vielmehr beseitigen wollte.

Aber aud aus ber Tarifvorschrift 32c tann ber Beklagte einen Unipruch auf die erhobene Steuer nicht herleiten. Diese Borschrift ist vom GEStG. gang unberührt geblieben; fie hatte vor bem GEStG. und fie hat auch nach beffen Erlaffung, ba bie für bas StempSto. geltenben privatrechtlichen Begriffe eine Anberung nicht erfahren haben, mit unbeweglichen Sachen und ihren Bestandteilen nichts zu tun. Gie erfaßt "andere Gegenstände aller Art", nämlich andere Gegenstände, als fie in 32a und b bezeichnet find, also andere Sachen und Redite als unbewegliche Sachen (Grunbftude) und ihnen gleichgeachtete Rechte fowie außerhalb Landes befindliche bewegliche Sachen. auferung mefentlicher Bestanbteile eines Grunbstuds unterliegt baber der Abgabe der Tarifstelle zu o nicht. Daß diese landesgesetzliche Borschrift burch bas Reichs-GEStG. inhaltlich hat geändert werden sollen, bafür fehlt es an jedem Unhalt. Der § 37 des letteren, der gewisse landesgesetliche Steuervorschriften beseitigen, feinerlei folde Borfdriften aber abanbern will, läßt hiernach bie Tarifvorschrift unter o unberührt. Das Ergebnis, daß bie Beräußerung ber bezeichneten Betriebsanlagen weber ber Grunberwerbs- noch auch ber landesgesehlichen Beräußerungssteuer unterliegt, erklart sich aus ber inhalts ber Begrundung bes Entwurfs beabsichtigten weitgebenden Schonung bes ohnehin steuerlich ftart belafteten Ermerbelebens.